

# Amtsblatt Chemnitz

## Informationsstelen S. 2

Es werden Patinnen und Paten für neue Stelen mit Informationen über die Stadt gesucht.

## Kultur S. 2

Die Interkulturellen Wochen & die Interkulturelle Filmwoche finden im September & Oktober statt.

## Kindertag S. 3

Zum Kindertag werden neue und sanierte Spielplätze im Stadtgebiet eröffnet.

## Kunstwettbewerbe S. 4

Für Kinder & Jugendliche veranstalten die Stadt Chemnitz sowie Wolgograd jeweils Wettbewerbe.

## Tierpark S. 5

Die neue Hyänenanlage im Tierpark Chemnitz ist ab sofort für Besucher:innen geöffnet.

## Grundstein für Schule am Hartmannplatz

**Der Grundstein für die neue Oberschule am Richard-Hartmann-Platz wurde am vergangenen Donnerstag gelegt.**

Oberbürgermeister Sven Schulze hat am Donnerstag gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsminister für Kultus, Christian Piwarz, an der Grundsteinlegung für die neue Oberschule am Richard-Hartmann-Platz teilgenommen.

Dort entsteht ein Neubau einer vierzügigen Oberschule mit Pausen- und Sportfreiflächen.

Im Juni 2018 wurde dafür der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs gekürt: Das Architekturbüro »Code Unique Architekten« aus Dresden wird seinen Entwurf in der Schule umsetzen.

Die Oberschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 und damit Kapazität für 672 Schüler. Der Neubau soll eine inklusive Beschulung ermöglichen. 32,6 Millionen Euro werden in den innerstädtischen Schulneubau investiert. Über 20 Millionen Euro sind als Fördermittel beantragt. In der Oberschule sollen ab dem Schuljahr 2024/2025 unter neuem Namen Kinder unterrichtet werden. Der Sportunterricht wird in der benachbarten Richard-Hartmann-Halle durchgeführt. ■



Im Beisein von Christian Piwarz, dem Sächsischen Kultusminister, fügen Baubürgermeister Michael Stötzer und Oberbürgermeister Sven Schulze eine Zeitkapsel in den Grundstein für die neue Oberschule am Hartmannplatz ein. Foto: Uwe Meinhold

## »Cultursommer 2021«

### Fast eine halbe Million Euro für die Chemnitzer Kultur- und Veranstaltungsbranche

Mit 480.000 Euro fördert die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen des Programmes Kultursommer das Chemnitzer Projekt »Cultursommer 2021«.

»Kultur ist die Seele der Stadt und dieser Seele wird der Cultursommer

2021 wieder viele Stimmen geben«, ist sich Oberbürgermeister Sven Schulze sicher. Er zeigte sich sehr glücklich, dass der Bund diese Summe für das Programm zur Verfügung stellt: »Mit den 120.000 Euro Eigenmitteln der Stadt haben wir so 600.000 Euro für die Kultur in diesem Sommer, das ist eine wunderbare Sache.«

Ziel des Kultursommers 2021 ist es, Kultur umsonst und draußen zu genießen und dabei die regionalen Kulturschaffenden und Veranstaltungstechniker:innen zu unterstützen.

Nach der herausfordernden Zeit des Lockdowns wird die Stadt wieder



kulturell belebt und zur Bühne. Dabei werden Zentrum, Quartiere und Ortschaften gleichermaßen bespielt. Der Festivalzeitraum erstreckt sich von Juli bis September.

Geplant sind Veranstaltungen an Wochenenden von Freitag bis Sonntag. Ein Kinder- und Jugendprogramm sowie ein Abendprogramm sorgen für die Einbindung von Jung und Alt und bieten viele Möglichkeiten für freie Künstler:innen aus Stadt und Region. Für den Cultursommer 2021 werden alle Sparten der Chemnitzer Kultur einbezogen.

Welche Künstler:innen sich am Programm beteiligen, entscheidet ein Programmrat bestehend aus Mitgliedern des Kulturbereiches der Stadt Chemnitz und der freien Kultur. Dieses Gremium tagte am vergangenen Donnerstag und hat

gegebenenfalls bereits erste Entscheidungen getroffen.

Das Programm des Kultursommers 2021, das von C3 Chemnitzer Veranstaltungszentren und dem Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz organisiert wird, ist in Kürze unter [www.cultursommer.de](http://www.cultursommer.de) zu finden.

Der Cultursommer 2021 wird im Programm Kultursommer 2021 durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Mitteln aus »Neustart Kultur« gefördert. ■

**Programm des Kultursommers 2021 in Kürze unter:**  
[www.cultursommer.de](http://www.cultursommer.de)

# Paten für Informationsstelen gesucht

## Wissen Sie eigentlich genug über Ihre Stadt?

**Wie schwer ist der Karl-Marx-Kopf? Wer hat die markante Außenhülle an der Stadthalle entworfen? Wer besiedelte zuerst den Schloßberg? Es gibt in Chemnitz so viel zu erkunden, aber bisher findet man unterwegs kaum Informationen. Das können Sie ändern!**

Die Stadt Chemnitz möchte an verschiedenen Orten der Stadt Informationsstelen aufstellen. Die großen Tafeln enthalten Fakten und Hintergründe zu den Orten sowie historische Bilder. Auch kleinere Schilder an Hauswänden sollen wichtige Informationen vermitteln. Bereits jetzt finden sich sechs Stelen an den ehemaligen Stadttoren der Innenstadt, unter anderem am Roten Turm. Solche Stelen sollen künftig auch den Karl-Marx-Kopf,

den Rosenhof, das Schloßbergmuseum, die Stadthalle, den Theaterplatz und das Tietz beschreiben.

Nun werden Paten gesucht. Bereits mit einem kleinen Beitrag kann man helfen, die circa 2.500 Euro teuren Stelen zu finanzieren. Ab einer Spende von 250 Euro kann der Name der Patin oder des Paten auf einer Stele genannt werden und wird damit für immer mit der Stadt verbunden sein.

Das Projekt Informationsstelen wird im Bereich des Oberbürgermeisters gemeinsam mit dem Chemnitzer Geschichtsverein, dem Verein der Gästeführer, dem Stadtarchiv und der Abteilung Denkmalschutz geplant und durchgeführt. Wer spenden möchte, kann sich beim Bürgerbüro der Stadt Chemnitz per E-Mail an [buergerbuero@stadt-chemnitz.de](mailto:buergerbuero@stadt-chemnitz.de) oder telefonisch unter 0371 488-1512 melden.

[www.chemnitz.de/GeschichteEntdecken](http://www.chemnitz.de/GeschichteEntdecken)



Informationsstelen wie hier am Roten Turm sollen an weiteren Orten in der Stadt Besucher:innen sowie Einheimischen Wissenswertes über Chemnitzer Bauwerke und ihre Geschichte berichten. Wer für solche Stelen spenden möchte, kann sich beim Bürgerbüro melden.  
Foto: Stadt Chemnitz

# Interkulturelle Wochen im September

## Es werden Mitwirkende für die Interkulturellen Wochen sowie die Interkulturelle Filmwoche gesucht

**Die Interkulturellen Wochen finden in diesem Jahr vom 18. September bis zum 3. Oktober 2021 in Chemnitz statt. Danach schließt sich erneut die Interkulturelle Filmwoche vom 4. bis 10. Oktober 2021 an.**

Unter dem Motto »#offengeht« setzen die Interkulturellen Wochen ein starkes Zeichen für eine tolerante, offene und eine der Kulturhauptstadt würdigen Gesellschaft.

Wie bereits im vergangenen Jahr sind die Planungen von vielen pandemiebedingten Unwägbarkeiten betroffen.

Eine Auftaktveranstaltung als »Fest der Kulturen« kann es auch in diesem Jahr nicht geben. Die zweiwöchige Veranstaltungsreihe »Interkulturelle Wochen« sowie die anschließende Interkulturelle Filmwoche werden jedoch unter Einhaltung der dann gültigen Regeln stattfinden.

Die Situation in den Herkunftsländern, die Seenotrettung, Flüchtlingsaufnahme und eine menschenwürdige Unterbringung von Geflüchteten, Integration beziehungsweise Inklusion, klare Positionierung gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus und nationalistische Abgrenzung – Chemnitzerinnen und Chemnitzer werden von Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen eingeladen, sich zu diesen und



Einen Auftakt der Interkulturellen Wochen mit dem »Fest der Kulturen« wie zuletzt 2019 kann es in diesem Jahr nicht geben. Dafür gibt es unter dem Motto »#offengeht« zahlreiche verschiedene Angebote. Wer mitwirken möchte, kann sich bis zum 30. Juni anmelden.  
Foto: Stadt Chemnitz

weiteren wichtigen Themen zu informieren und Angebote für ein tolerantes und friedliches Miteinander zu nutzen.

Die Vielfalt in der Stadt Chemnitz soll sich auch in der Vielfalt der angebotenen Veranstaltungen widerspiegeln.

Da das »Fest der Kulturen« auch in diesem Jahr ausfallen muss, wird die zweiwöchige Veranstaltungsreihe

in Chemnitz am 18. September 2021 um 16 Uhr wie im vergangenen Jahr mit verschiedenen Lichtakzenten begonnen. Lichterketten und Kerzen sollen die Leere an der Stelle vermitteln, an der das bunte »Fest der Kulturen« hätte stattfinden sollen. Je nach aktueller Lage und Möglichkeiten wird der Auftakt im Stillen oder aber auch mit etwas Musik aus fernen Ländern gefeiert.

## Interkulturelle Filmwoche

Unter dem Motto »Vielfalt sehen, Vielfalt fühlen, Vielfalt erleben« beginnt die Interkulturelle Filmwoche am 4. Oktober 2021.

Gezeigt werden sollen Filme verschiedener Genres in den Themenfeldern Migration, Flucht, Asyl, Rassismus und Diskriminierung, Antisemitismus und Religionen. Die

Filmvorführungen sollen mit Begleitangeboten wie Gesprächen oder Podiumsdiskussionen aufgewertet werden.

## Mitwirkende gesucht

Wer sich gern an den Interkulturellen Wochen oder an der Interkulturellen Filmwoche mit eigenen Angeboten beteiligen möchte, wird gebeten, das Interesse per Anmeldeformular zu bekunden. Die Anmeldefrist ist der 30. Juni 2021.

Die Formulare zur Anmeldung für das Programm sind ab sofort auf [www.chemnitz.de/ikw](http://www.chemnitz.de/ikw) abrufbar.

Ergänzend freuen sich die Organisatoren über Sponsorenangebote sowie unterstützende Angebote zur Vorbereitung und Durchführung der Interkulturellen Wochen.

Die Interkulturelle Wochen sowie die Interkulturelle Filmwoche werden in Chemnitz durch die Migrationsbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit dem Verein AGIUA e. V. Migrationssozial- und Jugendarbeit, dem Frauenzentrum Lila Villa im Verein akCente e. V., dem Migrationsbeirat, dem Sozialamt sowie mit Unterstützung von zahlreichen Chemnitzer Vereinen und Initiativen vorbereitet und durchgeführt.

## Weitere Informationen:

**Etelka Kobuß**  
Migrationsbeauftragte  
der Stadt Chemnitz  
Tel.: 488-5047  
oder 488-6465  
E-Mail:  
[migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de](mailto:migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de)

# Alles Gute zum Kindertag

## Pylonenwald im Park der Opfer des Faschismus erneuert und weitere Spielplätze öffnen

Zum Kindertag am 1. Juni nimmt **Baubürgermeister Michael Stötzer** gemeinsam mit Schülern des **Agricola-Gymnasiums** den sanierten Pylonenwald an der **Theresenstraße** wieder in Betrieb.

Die beliebte Spielanlage aus den 2000er Jahren war nach fast 20 Jahren intensiver Nutzung stark sanierungsbedürftig. Mittels zusätzlich vom Stadtrat im Jahr 2020 bereitgestellter 100.000 Euro konnte die Anlage über den Winter 2020/21 grundhaft erneuert werden und steht nun wieder für Spiel und Sport zur Verfügung.

Sie ist aber bei Weitem nicht die einzige Spielanlage, die derzeit fertig wird: Ebenfalls konnte in Kleinolbersdorf der Spielplatz am Goethering (mit Volleyballfeld und Tischtennis) saniert und durch eine vielfach gewünschte Callisthenics-Anlage (reckähnliche Sportgeräte) ergänzt werden. Auch der Kinderspielplatz im Botanischen Garten präsentiert sich mit neuen Geräten, auch wenn derzeit der Zugang coronabedingt leider noch eingeschränkt ist.

Weitere Baustellen gehen ihrer Vollerfüllung entgegen, obwohl es hier



Der Pylonenwald im Park der Opfer des Faschismus ist frisch saniert und freut sich wieder auf kleine und größere Besucher zum Internationalen Kindertag am 1. Juni.  
Foto: Philipp Köhler

coronabedingt zu Verzögerungen in den Lieferketten und infolge der schlechten Witterung kommt: Der Spielplatz in Mittelbach und die neue Spielanlage im Marie-Luise-Pleißner-Park.

Auf den Spielplätzen in der Hölderlinstraße und am Blücherplatz gehen die Bauarbeiten zügig voran.

Damit auch in den nächsten Jahren unsere Spiel- und Freizeitanlagen systematisch erneuert werden, laufen derzeit die Planungen zum neuen Küchwaldparkspielplatz, zur Sanierung des Spielplatzes auf der Schloßteichinsel und zum Spielplatz im Park Grüna. Zudem werden 2021 der Spielplatz am großen

Stadtparkteich und die Spiel- und Freizeitanlagen in der Robert-Siewert-Straße und Marie-Tilch-Straße weiter geplant.

Noch in diesem Jahr wird auch Planungsbeginn für den neuen Spielplatz im Pleißenbachpark sein. Leider war im Jahr 2020 das Thema »Spielplatzpate« coronabedingt nur

per Videoschaltung möglich. In diesem Jahr kann es nun aber wieder vor Ort losgehen.

Wer mitmachen möchte, kann eine formlose Anfrage an Frau Lindner an [spielplatz@stadt-chemnitz.de](mailto:spielplatz@stadt-chemnitz.de) senden und bekommt dann eine Einladung zum nächsten Spielplatzpaten-Treffen. ■

## Aufsichtsrat der Kulturhauptstadt beginnt Arbeit

### Der Aufsichtsrat der Kulturhauptstadt Europas 2025 GmbH hat erste Beschlüsse gefasst und die Weichen gestellt

Auf seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl hat sich am 26. Mai der Aufsichtsrat der Kulturhauptstadt Europas 2025 GmbH konstituiert. Dabei brachte das Gremium wichtige Beschlüsse auf den Weg:

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Oberbürgermeister Sven Schulze, seine Stellvertreterin ist die Unternehmerin Dr. Micaela Schönherr. In der Sitzung beauftragte das Gremium den Gründungsgeschäftsführer der GmbH, Dr. Christoph Dittich, damit, die internationalen Stellenausschreibungen für den Programmdirektor und für den Geschäftsführer auf den Weg zu bringen. Bis Ende September sollen diese beiden zentralen Stellen mit Hilfe renommierter Personalberater besetzt sein. Eine international besetzte Findungskommission wird



Oberbürgermeister Sven Schulze wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ernannt, Dr. Micaela Schönherr (rechts) ist die Stellvertreterin. Almut Patt (links) vertritt den Chemnitzer Stadtrat.  
Foto: Philipp Köhler

diese Auswahl begleiten. Oberbürgermeister Sven Schulze: »Die zeitnahe Besetzung der Schlüsselpositionen für die GmbH sind ein

wichtiger Baustein für das Gelingen unseres Kulturhauptstadtjahres. Ich setze großes Vertrauen in den Prozess, den Dr. Dittich jetzt in die

Wege leitet, und bin sicher, dass wir im Herbst die beiden Stellen kompetent und prägend besetzt haben werden.« ■

### Maker Atelier der Kulturhauptstadt

Nachdem Anfang Mai bereits ein öffentlicher Workshop für alle Interessierten stattfand, geht es jetzt um die Programmgestaltung zur Kulturhauptstadt: Im Maker Atelier #1 trafen sich am 25. Mai 2021 Akteur:innen aus der aktiven Kunst- und Kulturszene der Stadt für einen ersten digitalen Austausch.

Dabei stand auch das Lernen von anderen Kulturhauptstädten im Fokus – ein Mitstreiter aus dem Team Leeuwarden 2018 gab wertvolle Einblicke in den Prozess der niederländischen Stadt.

Das Format »Maker Atelier« richtet sich insbesondere an die lokalen Akteur:innen, die mit Projekten im zweiten Bewerbungsbuch vertreten sind und dient der aktiven Programmentwicklung.

Dieses Format soll die innerstädtische Vernetzung stärken und findet zukünftig etwa einmal im Monat statt.

Wer Fragen rund um Chemnitz als europäische Kulturhauptstadt 2025 hat, kann sich gern per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse wenden:

[team@chemnitz2025.de](mailto:team@chemnitz2025.de)

## TANZIMODERNEITANZ in Vorbereitung

Ballettdirektorin Sabrina Sadowska bereitet gemeinsam mit dem Team des TANZBÜRO Chemnitz das diesjährige Internationale Festival für zeitgenössischen Tanz, TANZI MODERNEI TANZ vor, welches vom 16. bis 27. Juni 2021 an verschiedenen Orten in Chemnitz zu erleben sein wird.

Unterschiedliche Gastspiele und Veranstaltungen werden zum Programm des Tanzfestivals gehören – mit Deutschen Erstaufführungen von renommierten Companys und Newcomern bis zu Uraufführungen des Balletts Chemnitz, mit Streetdance, einem Exhibition Battle und öffentlichem Tanzen bis hin zu einer Fahrradtour, Podiumsdiskussionen, Workshops und Kino filmen.

Viele der Veranstaltungen sind im öffentlichen Stadtraum geplant, um ein möglichst breites Publikum zur Teilnahme einzuladen. »Bewegung ist das Gegenstück zu Stillstand. Bewegung heißt Leben und das wollen wir zusammen mit vielen Menschen leben. Es ist Zeit für die Rückeroberung des öffentlichen Raums«, ist Sabrina Sadowska überzeugt. ■

[www.tanzmodernetanz.eu](http://www.tanzmodernetanz.eu)

## Festival zum Mitdiskutieren

Das Dialogformat »Sehe ich anders – Das Festival der Meinungsverschiedenheit« bietet am 17. Juli 2021 im Stadthallenpark die Möglichkeit, sich für seine Stadt und seine Mitmenschen einzubringen.

Das Veranstaltungs-Team lädt zur dritten Auflage des Diskussionsformates in den Stadthallenpark ein. Bürger:innen können sich dann zu Themen austauschen, die sie persönlich und in ihrer Stadt bewegen. Dazu wird der Stadthallenpark als kleines »Outdoor-Café« mit einzelnen Tischen und Stühlen bestückt. »Es ist wichtig, sich Zeit zu nehmen, einander zuzuhören. Die Menschen wollen ihre Stadt voranbringen und sich einbringen. Es freut mich sehr, wenn unser Veranstaltungsformat dafür eine Plattform bieten kann«, ist Dr. Ralf Schulze, Initiator und Veranstalter, überzeugt.

Jede Gesprächsrunde wird von einem oder einer Tischmoderator:in geleitet. Sie werden von der Professur Allgemeine und Biopsychologie der Technischen Universität Chemnitz im Vorfeld geschult. Interessierte können im Stadthallenpark miteinander ins Gespräch kommen. Das Festival der Meinungsverschiedenheit fand 2019 erstmals statt und war ein Versuch, die Mauern innerhalb der Stadt zu überwinden – durch Zuhören und Verstehen. ■

## Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler

In der Kulturregion Chemnitz schreiben das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und die Stadt Chemnitz mit Unterstützung des Landesamtes für Schule und Bildung Chemnitz einen Wettbewerb für junge Menschen zwischen 14 und 18 Jahren aus. In drei Kategorien werden die besten Zukunftsvisionen mit Preisgeldern von bis zu 300 Euro gekürt. Einsendeschluss ist der 25. Juni 2021.

Unter dem Motto »Neues Europäisches Bauhaus« sind Schülerinnen und Schüler eingeladen, ihre Antworten auf die Fragen:

- Wie wollen wir in Zukunft leben?
- Wie sollen die Schulen der Zukunft aussehen?
- Welche Vorstellungen haben wir von der Stadt der Zukunft?

kreativ in Szene zu setzen. Die Wettbewerbsbeiträge sollen eine Vision

für die Zukunft visualisieren. Gesucht werden Vorstellungen, wie ökologische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte mit Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit in Einklang kommen.

### Kategorien

Wettbewerbsbeiträge können in drei Kategorien eingereicht werden:

- Zeichnung, Malerei, Grafik
- Plastik und Skulptur
- Modellbau

### Preise

Zu gewinnen gibt es für die drei besten Werke je Kategorie:

1. Platz: 300 EUR
2. Platz: 200 EUR
3. Platz: 100 EUR

Teilnahmeberechtigt sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zwischen dem 30. April 2003 und dem 1. Mai 2007 geboren und in der Kulturregion Chemnitz wohnhaft sind.

Bei Teilnehmer:innen unter 16 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Auch Gruppen von bis zu drei Personen dürfen teilnehmen.

Die Wettbewerbsbeiträge müssen zusammen mit dem Anmeldebogen bis zum 25. Juni 2021 (Poststempel) an folgende Adresse gesendet oder abgegeben werden:

Stadt Chemnitz  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Europäische und internationale Beziehungen, Protokoll  
09111 Chemnitz

Alternativ können die Wettbewerbsbeiträge zusammen mit dem Anmeldebogen auch bis einschließlich 25. Juni 2021 direkt in einer Stadt oder Gemeinde der Kulturregion Chemnitz eingereicht werden.

Mehr Informationen, alle Abgabestellen in der Kulturregion Chemnitz und die ausführlichen Teilnahmebedingungen sowie Datenschutzhinweise sind im Internet verfügbar unter [www.chemnitz.de/wettbewerb](http://www.chemnitz.de/wettbewerb). Der Wettbewerb ist Teil der kreativ interdisziplinären Initiative »Neues Europäisches Bauhaus« der Europäischen Kommission. Die Kommission ruft alle Europäerinnen und Europäer auf, im Dialog gemeinsame Vorstellungen von einer nachhaltigen, inklusiven, intellektuell und emotional ansprechenden Zukunft zu entwickeln und zu realisieren. ■

[www.chemnitz.de/wettbewerb](http://www.chemnitz.de/wettbewerb)

## Die Chemnitzer Partnerstadt Wolgograd lädt Kinder und Jugendliche zur Teilnahme ein

Die regionale Kinderkunstgalerie in Wolgograd veranstaltet einen internationalen Zeichenwettbewerb für Kinder und Jugendliche aus ihren Partnerstädten.

Unter dem Motto »Wolgograd: a City with Warm Vibes« (Wolgograd: eine Stadt mit warmen Schwingungen) organisiert das Kulturkomitee der Wolgograder Region gemeinsam mit der Kinderkunstgalerie diesen Zeichenwettbewerb.

### Kategorien

Für den Wettbewerb wurden vier Altersgruppen festgelegt:

- unter 7 Jahre
- 8 bis 10 Jahre
- 11 bis 13 Jahre
- 14 bis 18 Jahre

### Themen

Von diesen Themen können sich die Kinder und Jugendlichen inspirieren lassen:

1. Die schönsten Orte meiner Stadt
2. Die Traditionen meines Landes

3. Die berühmtesten Menschen meines Landes
4. All die Dinge, die ich weiß, kann und liebe
5. Meine Träume

### Einreichungen

Bis zum 1. Juli 2021 können Werke für den Wettbewerb eingereicht werden. Die Zeichnungen dürfen nicht größer als 40 x 60 Zentimeter groß sein. Sie können per Post an die folgende Adresse gesendet werden:

**Wolgograd Regional Children Art Gallery**  
26, Sovetskaya St., Wolgograd  
400131, Russia

Auf der Rückseite jeder Zeichnung müssen folgende Informationen in Druckschrift vermerkt sein:

- Vor- und Nachname
- Alter
- Name der Zeichnung
- Zeichentechnik (zum Beispiel Öl, Wasserfarben, Bleistift etc.)
- Adresse des Kindes oder der Schule, die es besucht
- Name des/der Schulleiter:in bei Nennung der Adresse der Schule
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Wenn eine Einrichtung mehrere Werke verschiedener Kinder und Jugendlicher einreichen möchte, bittet



Am Zeichenwettbewerb der Wolgograder Kinderkunstgalerie können Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ihre Zeichnungen zu einem Thema ihrer Wahl einreichen.  
Foto: Wolgograd Regional Children Art Gallery

die Galerie darum, eine Liste der Werke mitzusenden.

Nach dem Einsendeschluss bewertet eine Jury alle Zeichnungen und kürt die Gewinner:innen. Die besten Zeichnungen werden in einer Ausstellung im Hauptgebäude der Wolgograd Regional Children Art Gallery (regionale Kinderkunstgalerie Wolgograd) gezeigt. Außerdem ist es geplant, dass es einen Katalog mit den ausgezeichneten Werken geben soll. Die Zeichnungen verbleiben in Wolgograd und werden nicht zurückgesendet.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden auf der Webseite der Kinderkunstgalerie veröffentlicht. Die Preisträgerinnen und Preisträger bekommen ihre Urkunden und den Katalog per Post zugesendet. Die Galerie behält sich das Recht

vor, die Zeichnungen für verschiedene Medien (zum Beispiel im Internet) und für Bildungs- und Spendenzwecke weiterzuverwenden.

### Hintergrund

Wolgograd und Chemnitz sind seit 1988 Partnerstädte. Die russische Stadt hat insgesamt über 20 Partnerstädte in 17 Ländern. Für all diese Städte ist der Zeichenwettbewerb gedacht. Er soll den künstlerischen Austausch zwischen den Kindern und Jugendlichen fördern. Die Veranstalter:innen hoffen, dass die Kinder und Jugendlichen durch die anschließende Ausstellung voneinander über ihre jeweiligen Kulturen lernen. ■

E-Mail: [volgallery@mail.ru](mailto:volgallery@mail.ru)  
Website: [www.volgallery.ru](http://www.volgallery.ru)

# Internationaler Zeichenwettbewerb

# Tüpfelhyänen sind eingezogen

**Der Förderverein hat die Anlage an den Tierpark und die Stadt Chemnitz übergeben – doch das ist nicht das einzige Projekt.**

**Mit einer symbolischen Urkunde hat der Vorstandsvorsitzende des Vereins »Tierparkfreunde Chemnitz e. V.«, Thomas Paarmann, am 26. Mai die aufwändig für die Haltung von Hyänen umgebaute, ehemalige Löwenanlage an die Stadt Chemnitz übergeben.**

»Ich freue mich ganz besonders, dass wir mit diesem 350.000 Euro teuren Umbau nicht nur ein erstes, für das Publikum sichtbares Projekt des Masterplanes für den Tierpark innerhalb von nur 8 Monaten umsetzen konnten, sondern auch, dass wir mit der naturnahen Gestaltung, den zahlreichen neuen Einblicken sowie der Besucherplattform auf dem Dach auch erstmals zeigen können, wie der Tierpark sich in Zukunft präsentieren wird«, so der Vereinsvorsitzende. Mit 800 Quadratmetern Fläche, zahlreichen Höhlen, Versteck- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie ebenfalls gestalteten Innenräumen bietet die neue Anlage zunächst drei männlichen Tüpfelhyänen ein Zuhause. Die Gäste des Tierparks können die Tiere dabei aus verschiedenen Blickwinkeln, teilweise barrierefrei durch Glasscheiben, von der Besucherplattform aus sowie in einem Teil der Innenräume beobachten. Ehemals kahle Betonwände wurden dabei liebevoll neu gestaltet und Gitter teilweise zurückgebaut. Oberbürgermeister Sven Schulze bedankt sich: »Wir freuen uns sehr über das unermüdliche Engagement der Tierparkfreunde Chemnitz e. V. Dank ihnen können wir heute ge-

meinsam einen weiteren Anziehungspunkt im Tierpark eröffnen: eine neue Hyänenanlage. Mit den Hyänen ist der Tierpark nun um eine weitere interessante Tierart reicher. Die Tierparkfreunde planen mit Unterstützung von Privatleuten und Unternehmen noch weitere schöne Projekte, um die Einrichtung Stück für Stück attraktiver machen – auch im Hinblick auf das Kulturhauptstadtjahr 2025. Großen Dank dafür.«

»Die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tierparks ist eine der Gründe, warum wir diese Anlage in kürzester Zeit und nahezu 80.000 Euro unter den veranschlagten Kosten umbauen konnten«, erzählt Thomas Paarmann. Den finanziellen Spielraum für solche Projekte liefert dabei die Spendenbereitschaft von Tierparkfans aus Chemnitz, Deutschland und dem Ausland. Dadurch können direkt im Anschluss an die Übergabe zwei weitere Großprojekte des Fördervereins in Angriff genommen werden. So wird auf dem Gelände der ehemaligen Schneeziegenanlage, direkt neben den Trampeltieren, erstmals ein großer Spielplatz innerhalb des Tierparks entstehen. Gemäß dem Motto des Masterplanes »Eine Zeitreise durch die Erdgeschichte« wird dieser 1.500 Quadratmeter große Bereich mit Mammutrutsche, Erdhütte und Kletterparcour das Thema Eiszeit spielerisch aufgreifen. Dem Spielplatz angegliedert wird eine Anlage für Ziesel, die sowohl über integrierte Antritte den direkten Tierkontakt ohne Gitter als auch über einen Kriechtunnel die Begegnung mit den niedlichen Nagern »auf Augenhöhe« ermöglicht. Breite Betonwege und störende Stallgebäude werden in diesem Zuge zurückgebaut und durch viel Grün sowie eine naturnahe Gestaltung ersetzt.



Auf der neuen Hyänenanlage sind bereits drei männliche Tüpfelhyänen eingezogen.

Foto: Igor Pastierovic

Direkt unterhalb dieser Anlage und als Bindeglied zwischen Hyänenanlage und Eiszeitspielplatz bietet zukünftig die ehemalige Steinbock-/Schneeziegenanlage den Dscheladas (Blutbrustpavianen), einer Großaffenart, ein komfortables Zuhause auf 2.750 Quadratmetern. Auch hier werden alte Stallgebäude verschwinden und durch in den Hang integrierte, begrünte Gebäude in Holzrahmenbauweise ersetzt. Besuchereindrücke ermöglichen ungestörte Sicht auf die Tiere aus mehreren Perspektiven. Insgesamt werden die beiden Anlagen rund 750.000 Euro kosten und komplett über den Förderverein »Tierparkfreunde Chemnitz e. V.« finanziert. Im April 2022 sollen sie fertiggestellt sein.

Um diese und zukünftige Projekte zu stemmen, bittet der Verein alle Tierfreunde der Region um Unterstützung. »In den letzten Jahren haben wir einen enormen Zuspruch aus der Chemnitzer Bevölkerung erfahren«, erklärt Thomas Paarmann. »So hat sich die Anzahl der Tierpatenschaften 2020 fast verdoppelt, dazu kamen Nachlässe Chemnitzer Familien und die Unterstützung zahlreicher Firmen. Stellvertretend dafür stehen die Familien Jungmann, Neumeister und Mauersberger sowie Unternehmen wie Pyur oder die GGG.« Aus diesem Grund war die Übergabe auch Startpunkt einer großangelegten Spendenaktion. Unter dem Motto »Zeitreise in die Eiszeit« können Interessierte »Patenschaften«

für Eiszeittiere erwerben und gleichzeitig ihr Ticket für »ihre« Zeitreise zur Eröffnung im Frühjahr 2022 lösen. Los geht's mit 20 Euro für einen Dodo, eine Mammutpatenschaft kostet 1000 Euro. Unterstützt wird diese Aktion durch den Ticketanbieter »Etix«. »Anders als bei vergangenen Spendenaktionen können die Spender ihre Spende ganz einfach über Paypal auf der Website des Vereins tätigen und bekommen ihren Beleg sofort zum Ausdrucken. Einfacher geht es nicht«, freut sich Thomas Paarmann. Neben dem »Zeitreiseticket« gibt es je nach Spendengröße noch einen Bonus.

**Alle Informationen zu den Projekten:**  
[www.tierparkfreunde-chemnitz.de](http://www.tierparkfreunde-chemnitz.de)

## Steinbock-Nachwuchs & Zoo-App

**Wer die kleinen Steinböcke bestaunen möchte, kann sich über die App »Zoo2Go« anmelden**



Der junge westkaukasische Steinbock gehört zu einer stark gefährdeten Tierart: nur noch etwa 5.000 dieser Steinböcke leben in freier Wildbahn. Foto: Jan Klösters

**Bei den Westkaukasischen Steinböcken im Tierpark Chemnitz sind diesen Monat zwei Jungtiere zur Welt gekommen. Somit ist die Gruppe nun auf acht Tiere angewachsen.**

Die Paarungszeit der Steinböcke fällt auf die Wintermonate November und Dezember. Nach einer Tragzeit von knapp sechs Monaten kommt es meist im Mai und Juni zur Geburt eines einzelnen Jungtieres. Zwillingsgeburten sind eher selten.

Der Westkaukasische Steinbock hat von allen Steinbockarten das kleinste Verbreitungsgebiet. Dieses umfasst ein Areal von etwa 15.000 Quadratkilometern im westlichen Kaukasus, das sich hauptsächlich

über die Länder Georgien und Russland erstreckt. Mit diesem kleinen Verbreitungsgebiet und einem stark abnehmenden Bestand von nur noch etwa 5.000 Individuen gilt der Westkaukasische Steinbock als stark

gefährdete Tierart. Trotz Erhaltungs- und Zuchtprogrammen werden diese imposanten Hornträger in europäischen Zoos nur selten gezeigt. In Deutschland findet man diese Art nur noch in vier weiteren zoologischen Einrichtungen. Somit freut sich der Tierpark umso mehr darüber, wieder eine erfolgreiche Beteiligung an einem Erhaltungs- und Zuchtprogramm melden zu können.

**Anmeldungen  
über Zoo-App möglich**

Der Tierpark Chemnitz und das Wildgatter sind, wie viele andere Zoos auch, nun in einer App namens »Zoo2Go« vertreten. Potentielle Besucher können nun direkt über die App für ihren Besuch in Tierpark und/oder Wildgatter Reservierungen tätigen. Dies ist aber auch weiterhin

**Öffnungszeiten**

Tierpark Chemnitz:  
9 bis 19 Uhr, letzter Einlass 18 Uhr

Wildgatter:  
8 bis 18 Uhr, letzter Einlass 17 Uhr  
Eine Anmeldung ist derzeit erforderlich.

[www.tierpark-chemnitz.de](http://www.tierpark-chemnitz.de)

## Street-Workout-Anlage eröffnet

Die erste Street-Workout-Anlage von Chemnitz wurde am 20. Mai im ehemaligen Heckertgebiet seiner Bestimmung übergeben. Neben dem Bolzplatz »Aufatmen« und einer Fahrrad-Reparaturstation hat sich der Verein Aufatmen-Vineyard Chemnitz e. V. dafür eingesetzt, dass für alle sportbegeisterten Kinder und Jugendlichen ein einzigartiges Sportgerät errichtet wurde. Street-Workout, oder auch Calisthenics genannt, ist ein Trendsport für Körpergewichtstraining in Parks oder auf dafür eingerichteten Plätzen. An Reckstangen, Sprossenwänden, Barren und Hangeleitern können eine Vielzahl von unterschiedlichen Übungen durchgeführt werden, um alle Muskelgruppen zu trainieren. Diese Anlage ist für alle frei zugänglich und kann ganzjährig genutzt werden. Die Finanzierung der Anlage erfolgte durch eine besondere Aktion: Anwohner und Akteure aus dem Wohngebiet haben einen Großteil der Gesamtinvestition gespendet. Durch Fördermittel aus dem Bürgerbudget der Stadt Chemnitz konnte die Restfinanzierung sichergestellt werden. ■

## Übungsleiter:innen gesucht

Das Projekt »Chemnitz bewegt sich – Offener Sportsonntag für Familien« sucht Übungsleiter:innen mit Affinität und Interesse am Sport mit Kindern und Jugendlichen. Sie möchten ein regelmäßiges und kostenfreies Sport- und Bewegungsangebot für Familien anbieten, welches professionell angeleitet und betreut wird. Dabei nutzen sie sonntags freie Hallenzeiten und Grünflächen vor Ort, um vielseitige Angebote sowohl drinnen als auch draußen durchzuführen. Ziel des Projektes ist es, die Gesundheits- und Persönlichkeitskompetenzen von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln sowie ihr Aktivitätsverhalten zu fördern. Vor allem möchten sie Familien für Sport und Bewegung begeistern, die sich bisher nicht so viel bewegen, und ihnen damit den Übergang in Sportvereine erleichtern sowie ihr Gesundheitsbewusstsein fördern. Die gesuchten Übungsleiter:innen müssen die C-Lizenz »Breitensport« oder höher besitzen, einen Bachelor- oder Master-Abschluss im Bereich der Sportwissenschaften oder vergleichbar haben oder ausgebildete Physiotherapeut:innen mit Affinität zum Kindersport sein. Die geleisteten Stunden als Übungsleiter:in werden mit einem Honorar vergütet. Bis zum 31.07.2021 können sich Interessierte bei Dr. Tilo Neuendorf per E-Mail an [tilo.neuendorf@stadt-chemnitz.de](mailto:tilo.neuendorf@stadt-chemnitz.de) bewerben. ■

## Digitale 21-Tage-Herausforderung sowie Lauf am 20. und 21. Juli

Nachdem der WiC Firmenlauf Chemnitz im vergangenen Jahr wegen der Corona-Pandemie in der gewohnten Form ausfallen musste, meldet sich das größte sportliche Event der Region 2021 stärker denn je zurück – mit einer digitalen 21-Tage-Challenge und einem Lauf vor Ort am 20. und 21. Juli 2021. In einer Live-Sendung informierten die Veranstalter am 26. Mai über das neue Konzept »Firmenlauf 21«.

Wie so viele Events haben die massiven Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie auch den Veranstaltern des WiC Firmenlaufs im vergangenen Jahr einen Strich durch

die Rechnung gemacht. Das sportliche Großevent, an dem normalerweise rund 10.000 Läuferinnen und Läufer aus Hunderten Firmen der Region teilgenommen hätten, fiel aus. Der Firmenlauf konnte immerhin in einer digitalen Version über die Bühne gehen.

Conrad Keibelmann vom Firmenlauf-Veranstalter »Die Sportmacher« sagte dazu: »Wir haben uns riesig gefreut, dass der Selbstläufer-Firmenlauf von den Firmen der Region Chemnitz und der Umgebung so gut angenommen wurde. Aber: Live und vor Ort ist es doch am schönsten.« Um den weiterhin geltenden Schutzmaßnahmen gerecht zu werden, wird der WiC Firmenlauf in diesem Jahr an zwei Tagen – dem 20. und 21. Juli 2021, mit mehr Abstand und weniger Teilnehmern pro Startwelle durchgeführt. Der Firmenlauf findet an seinem neuen Veranstaltungsort im Chemnitzer Küchwald statt.



## 21-Tage-Challenge bringt Bewegung in den Berufsalltag

Das ist aber noch längst nicht alles: Das Konzept des Firmenlaufs 21 beinhaltet eine appgesteuerte 21x21-Minuten-Bewegungschallenge. Entsprechend der WHO-Empfehlung sind die Teilnehmer:innen eingeladen, sich täglich mit mindestens 21 Minuten moderater Bewegung körperlich und geistig gesund und fit zu halten. Dazu werden 21 verschiedene Akzente aus den Bereichen

Kräftigung, Beweglichkeit und Achtsamkeit gesetzt. Das Live-Event ist dann der krönende Abschluss der bewegten drei Wochen.

Welchen Stellenwert der Firmenlauf Chemnitz in der Region einnimmt, beweist, dass das Event auch 2021 unter der Schirmherrschaft des Chemnitzer Oberbürgermeisters Sven Schulze läuft. »Wir sehen uns am 20. und 21. Juli im Chemnitzer Küchwald, um das wohl sportlichste Treffen der hiesigen Wirtschaft erleben zu können«, so Sven Schulze in seiner Grußbotschaft. Auch die Stadtverwaltung will wieder Flagge zeigen: »Seien auch Sie dabei und lassen Sie sich nicht entmutigen«, ermuntert der Oberbürgermeister Bürger:innen aus Chemnitz und der Region. ■

Online-Anmeldung unter: <https://www.davengo.com/event/register/wic-firmenlaufchemnitz-2021/firmenlauf>

# Sporty meets Chemnitz Sports Open

## Das »Chemnitz Sports Open« feiert in diesem Jahr sein Debut.

Zahlreiche Sportvereine und Sportanbieter laden am 11. September 2021 im Stadion an der Gellertstraße zum Mitmachen und Ausprobieren ein. Neu sind drei Freizeitsport-Turniere im Fußball, Streetball und Tischtennis im Rahmen des ersten »Chemnitz Sports Open«.

Gemeinsam mit dem Stadtsportbund Chemnitz organisiert die C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH die dritte Auflage des Sporty am 11. September 2021 im Stadion an der Gellertstraße. Unter Beachtung der möglichen Einschränkungen und Hygieneauflagen aufgrund der Corona-Pandemie startet das Veranstalterteam mit der Vorbereitung. Besucher:innen erwartet im Umfeld des Fußballstadions ein rundum sportliches Fest unter freiem Himmel zum Ausprobieren und Mitmachen. Von der Vielfältigkeit der Chemnitzer Sportszene können sich Sportinteressierte auf der Sporty-Meile einen Eindruck verschaffen. Hier präsentieren sich rund 50 Vereine und Sportanbieter unter anderem aus den Sportarten Fechten, Eiskunstlauf, Rugby, Cricket, Mountainbike, Tischtennis, Bogenschießen, Basketball oder Fußball mit Mitmachangeboten. Wer in einem Sportverein mitwirken oder einfach mal verschiedene Sportarten ausprobieren möchte, ist hier genau richtig. Interessierte Vereine können sich



Besucher:innen und Sportmannschaften können sich bei Sporty meets Chemnitz Sports Open in verschiedenen Disziplinen und Wettkämpfen messen. Foto: Kristin Schmidt

noch bis zum 30. Juni 2021 anmelden. Des Weiteren können sich Besucher:innen auf geführte Touren durch das Stadion, ein tolles Bühnenprogramm und den Sporty-Flohmarkt in Kooperation mit unikoro e. V. freuen. Neu sind in diesem Jahr drei Freizeit-Turniere im Fußball, Streetball und Tischtennis im Rahmen des Chemnitz Sports Open. »Mit den Chemnitz Sports Open möchten wir schon einen kleinen Vorgeschmack auf das Programm im Kulturhauptstadtjahr 2025 geben«, macht Dr. Ralf Schulze, Veranstalter und Geschäftsführer der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH, auf das geplante neue Format aufmerksam. Nach dem Motto »Sport verbindet und kennt keine Grenzen«

werden die Teams für die einzelnen Turniere ausgelost und so können neue (Sport-)Freundschaften unterschiedlicher Altersgruppen entstehen. »Wir versuchen Menschen verschiedenster Kulturen, sozialer Schichten und Interessen in gemischten Teams zusammenzubringen. Wir wollen die positive Energie von Spiel, Spaß und Sport nutzen, um Menschen zu verbinden und ein Gemeinschaftsgefühl zu ermöglichen«, beschreibt Schulze die Idee. Die Turniere werden in jeweils zwei Altersklassen ausgetragen. Mitmachen können Jugendliche im Alter von 10-15 Jahren sowie Erwachsene ab 16 Jahren. Den sportlichsten, kreativsten Teams winken attraktive Sachpreise. Die Anmeldung läuft bis zum 30. Juni 2021 unter

[www.sporty-chemnitz.de](http://www.sporty-chemnitz.de). Im Zuge des Kulturhauptstadt-Titels hat das Veranstalter-Team die Möglichkeit, im Jahr 2025 die European Sports Open auszurichten. Mit den Testläufen 2021 soll ausprobiert werden, welche Aspekte eines solchen Formates funktionieren, welche weiterzuentwickeln, zu ergänzen oder welche noch anzupassen sind. ■

**Sporty meets Chemnitz Sports Open**  
11. September 2021 | 11 – 19 Uhr  
Stadion an der Gellertstraße  
Eintritt frei  
[www.sporty-chemnitz.de](http://www.sporty-chemnitz.de)

**Event-App:**  
<https://c3-chemnitzer-veranstaltungszentren.lineupr.com/sporty>

## Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, den 07.06.2021, 19:00 Uhr, Saal des Kirchgemeindehauses, Mittelbach, Hofer Straße 45, 09224 Chemnitz / OT Mittelbach

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – vom 10.05.2021
4. Anfragen an den Leiter des Tiefbauamtes (TBA)
5. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss
- 5.1. Vorlagen zur Einbeziehung
- 5.1.1. Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz

- über die Begrünung von Fassadenflächen (Fassadenbegrünungssatzung)  
**Vorlage: B-020/2021**  
**Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**
- 5.1.2. Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz über die Begrünung von Flachdachflächen (Dachbegrünungssatzung)  
**Vorlage: B-060/2021**  
**Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**
- 5.1.3. Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz über die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzgestaltungssatzung)  
**Vorlage: B-061/2021**  
**Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**
- 5.1.4. Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz

- über die Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberflächen unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (Satzung zur Verhinderung von Schottergärten)  
**Vorlage: B-062/2021**  
**Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

G. Fix // Ortsvorsteher

## Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmungserweiterung einer Straße nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.03/806/21)

### 1. Straßenbeschreibung

**Bezeichnung:** „Friedrich-Wolf-Straße“, (Ortsstraße), Gemarkung Adelsberg, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 300

**Widmungsbeschränkung:** zugelassen zur Benutzung mit Fahrzeugen bis zu 3 t

**Länge:** 897 m

**Baulastträger:** Stadt Chemnitz

### 2. Verfügung

Für die unter 1. näher bezeichnete Straße wird nach § 6 (1) Satz 4 und (2) Satz 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) die Widmungsbeschränkung aufgehoben und damit als Ortsstraße ohne Beschränkungen geführt.

Die Widmungserweiterung der Straße wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

### 3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz)-4 88-77 41 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt

Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 06.05.2021

Sven Schulze // Oberbürgermeister

### Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

**Rahmenvertrag zur Beschaffung von Verkehrstechnik**

**Vergabenummer: 10/66/21/003**

**Auftraggeber:** Stadt Chemnitz

**Art der Vergabe:** öffentliches Verfahren

**Ausführungsort:** Chemnitz

## Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:

<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: [zvs@stadt-chemnitz.de](mailto:zvs@stadt-chemnitz.de)

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

## Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.eVergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: [vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de](mailto:vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de)

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

## Stellenangebote

### ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE

Wir suchen für den langfristigen Einsatz in der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen mehrere:

### LEITSTELLENDISPONENTEN (M/W/D)

**Kennziffer: 37/03** Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-8113

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet für das Sportinternat:

### ERZIEHER (M/W/D)

**Kennziffer: 40/08**

Wir suchen zum 01.07.2021 für die Volkshochschule einen:

### MEDIENPÄDAGOGEN (M/W/D)

**Kennziffer: 41/21**



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: [www.chemnitz.de/jobs](http://www.chemnitz.de/jobs)



**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

## Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 10.06.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich – vom 15.04.2021
4. Berichterstattung zum Stand der Vorbereitung des Chor-festes in Chemnitz vom 01. bis zum 03.07.2022
5. Aktuelle Informationen Kulturhauptstadt 2025
6. Aktuelle Informationen zum Kultursommer  
Berichterstatte: Herr Dr. Ralf Schulze, C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH
7. Verschiedenes
- 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Sven Schulze // Oberbürgermeister



**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

### HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

### SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

### AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

#### Chefredakteur

Matthias Nowak

#### Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

### VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

### ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

#### Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

#### Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

#### Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

[qm@cvd-mediengruppe.de](mailto:qm@cvd-mediengruppe.de)

### SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

**DRUCK** // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

**VERTRIEB** // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

**E-MAIL** // [amtsblatt@blick.de](mailto:amtsblatt@blick.de)

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



# Sechste Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 20.05.2021

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

## Allgemeinverfügung:

### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemein-

verfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

### 2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenen Maßnahmen.

Davon abweichend müssen sich **Hausstandsangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht,

dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302). Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

Durch einen Antigenschnelltest po-

sitiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

### 3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

### 4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

## 5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

## 6 Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.

Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandsangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigenschnelltest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

## 7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 24.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft. Die Fünfte Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 16.04.2021 und in Kraft seit 19.04.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterbe-

risiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

## Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Ge-

sundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken im Gesundheitswesen/durch geschultes medizinisches Personal (als persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsschutz [z.B. mit FIT-Test überprüft] im Rahmen der Patientenversorgung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreis-

freien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

## Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten 2 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- immungesunde Personen, bei de-

nen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG).

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfschritte entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-

CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende

Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren (per E-Mail an [infektionsschutz@stadt-chemnitz.de](mailto:infektionsschutz@stadt-chemnitz.de) oder telefonisch unter 0371 488 5302). Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

#### Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu

vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

#### Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Fortsetzung Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal

in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und / oderpflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

**Zu Nr. 5.:**

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw.

solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

**Zu Nr. 6.:**

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt hiervon absehen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestä-

tigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positiven Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsuprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

**Zu Nr. 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

**Zu Nr. 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 24.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 20.05.2021

**Dr.med. Harald Uerlings //**  
Amtsarzt

**Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen**

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Januar 2021** abgeliefert. Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung

ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorfer Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen. Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr

**Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.**

Chemnitz, den 28.05.2021

14 Fahrräder, 1 Beutel 1 Paar Schuhe, 8 Geldbörsen, 1 Beutel Kosmetikartikel, 6 Handys, 1 Beutel Sitzunterlage, 7 Autoschlüssel, 1 Loop-Schal, 9 Schlüsselbunde

5 Mützen, 2 Brillen, 1 Basecap, 1 Smartwatch, 12 Paar Handschuhe, 1 Edelstahl-Armband, 1 Kapuze, 3 Umhängetaschen, 1 Drohne (Quadrocopter), 8 Rucksäcke, 1 Stirnlampe, 1 Gürteltasche, 1 Taschenmesser